

45. Wieweit ist das Berufungsgericht durch § 565 Abs. 2 ZPO gebunden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1930 i. S. D. und B. (Bekl.)
w. Rh.-W. Baugewerksberufsgenossenschaft (Kl.). VI 775/29.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Ein im Betriebe des Beklagten D. beschäftigter Arbeiter wurde dadurch verletzt, daß bei dem von ihm mit mehreren anderen Personen unternommenen Versuch, einen Pfeiler im Gewicht von 23 Zentnern ohne Benutzung eines Flaschenzuges aufzustellen, der Pfeiler abrutschte und sich auf ihn legte. Die Berufsgenossenschaft ist für die Folgen des Unfalls eingetreten und verlangt nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 906 RVO. Schadensersatz von dem Beklagten D. als dem Inhaber des Betriebs und von dem Beklagten Maurerpolier B., der die Arbeiten leitete.

Daß die Klage abweisende Berufungsurteil wurde vom erlernenden Senat aufgehoben; die Sache wurde zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Ihmehrer gab dieses der Klage gegen beide Beklagte statt. Die Revision des Beklagten D. wurde aus Gründen, die hier nicht von Belang sind, zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten B. wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat wegen des Beklagten B. folgendes ausgeführt:

Nach dem Inhalt des Urteils des Reichsgerichts habe dieser Beklagte seine Anordnung, bei Aufstellung des Pfeilers den Flaschenzug zu benutzen, nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit gegeben; er habe ferner den Arbeitern nicht gesagt, daß man ihn bei der Aufrichtung des Flaschenzuges zuziehen sollte; und er habe schließlich nicht dafür gesorgt, daß das zur Aufrichtung erforderliche Gerät auf der Baustelle sei. Der Beklagte habe nun Gegenbeweis gegen den vom Reichsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt angetreten. Inbessenen dürfe auf diesen Beweis nicht mehr eingegangen werden; denn aus dem Urteil des Reichsgerichts ergebe sich, daß dieses auf Grund des ihm vorliegenden Sachverhalts über die Frage der den Unfall verursachenden Fahrlässigkeit des Beklagten B. abschließend entschieden habe. Der Berufungsrichter habe somit nach § 565 Abs. 2 ZPO. diese rechtliche Beurteilung des Reichsgerichts auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Er dürfe hierüber auch nicht auf Grund neuer Tatsachen anders entscheiden.

Diese Rechtsauffassung ist nicht zu billigen. Wie bereits in zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochen ist, hat die Vorschrift des § 565 Abs. 2 ZPO. nicht die Tragweite, die ihr vom Vorderrichter beigemessen wird (vgl. insbesondere RGZ. Bd. 94 S. 11 und die dort [S. 14] gegebenen Nachweise über die frühere Rechtsprechung). Nach dieser Vorschrift hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die das Revisionsgericht der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt hat, der neuen Entscheidung auch seinerseits zugrunde zu legen. Hiervon abgesehen wird aber durch die Verweisung der Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung das Verfahren vor dem Berufungsgericht in der Lage wieder eröffnet, in der es sich zu der Zeit befand, als die Verhandlung vor dem Erlaß des aufgehobenen Urteils geschlossen wurde. Die Parteien können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen und neue Beweismittel angeben. Das neue Tatsachenvorbringen muß geprüft werden, soweit nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen des § 529 ZPO. im zweiten und in den folgenden Absätzen gegeben sind. Mit diesen Vorschriften hat der Gesetzgeber den Weg eröffnet, wie einem Mißbrauch

der Befugnis zum Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel begegnet werden kann. Der Prüfung des Revisionsgerichts, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (§§ 549, 550 ZPO.), kann nur derjenige Sachverhalt zugrunde gelegt werden, der ihm vom Berufungsgericht unterbreitet wird. Verschiebt sich die tatsächliche Grundlage des Urteils in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, so ist aus dem Inhalt und dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung nichts zu entnehmen, was dazu führen könnte, die frühere rechtliche Beurteilung einem Sachverhalt aufzuzwingen, für den sie nicht gegeben war und nicht gegeben werden konnte.

Diese Auslegung des § 565 Abs. 2 ZPO. hat auch die neuere, nach der angeführten Entscheidung in RGZ. Bd. 94 ergangene Rechtsprechung des Reichsgerichts für zutreffend erachtet; so der I. Zivilsenat im Urteil vom 23. Dezember 1918 I 190/18, der II. Zivilsenat in JW. 1926 S. 2435 Nr. 8 (vgl. auch die im Anschluß an dieses Urteil dort geäußerte Auffassung von Dispeker) und in LZ. 1927 Sp. 647, der IV. Zivilsenat im Urteil vom 30. Juni 1919 IV 96/19 sowie in LZ. 1921 Sp. 109 und in JW. 1928 S. 907 Nr. 23, der V. Zivilsenat in den Urteilen vom 4. Februar 1925 V 241/24 und vom 17. Oktober 1928 V 119/28 (vgl. auch Stein-Jonas Zivilprozeßordnung Bem. II 1 zu § 565; Rosenberg Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts § 149 III 1b; Förster-Kann Zivilprozeßordnung Bem. 2c bb zu § 565; Hellwig System des deutschen Zivilprozeßrechts I § 239 III 4b *ß*). Zum Teil treten in den angeführten Entscheidungen bereits die Bedenken hervor, die gegen die in den Urteilen RGZ. Bd. 90 S. 23 und Bd. 91 S. 134 zum Ausdruck gekommene Auffassung des III. Zivilsenats bestehen. Diese geht dahin, daß das Berufungsgericht, falls das Revisionsgericht eine bestimmte Frage auf Grund des ihm vorliegenden Sachverhalts abschließend bejaht hat, sie nicht mehr und auch nicht auf Grund neuer Tatsachen in Zweifel ziehen könne. Es kann dahingestellt bleiben, ob es Fälle gibt, in denen die erschöpfende rechtliche Beurteilung eines vom Berufungsgericht in vollem Umfange geprüften Vorbringens und eines daraufhin festgestellten Sachverhalts eine Ausnahme von dem hier vertretenen Grundsatz rechtfertigen könnte. Der Begriff der abschließenden Beurteilung verliert jedenfalls dann für die zu entscheidende Frage die praktische Tragweite,

wenn er so ausgelegt wird, wie dies in dem neueren Urteil des III. Zivilsenats vom 16. April 1926 (SFB. 1926 S. 1806 Nr. 9) geschehen ist. Danach hatte das Revisionsgericht im ersten Revisionsurteil ausgeführt, daß den Ergebnissen der streitigen Verhandlung in den Vorinstanzen kein Anhalt für eine endgültige Zurückweisung des Begehrens der Beklagten nach Preiserhöhung zu entnehmen sei, und daß es deshalb an einer Grundlage für die Loslösung der Beklagten vom Vertrage fehle; am Schluß der Gründe des ersten Revisionsurteils hieß es, daß es bei der Beurteilung der Beklagten sein Bewenden habe und daß nur noch die Festsetzung des Betrages übrig bleibe. Das zweite Revisionsurteil erläutert die Bedeutung dieser Sätze dahin, sie seien so zu verstehen, daß sie nur für den Fall gemeint seien, wenn sich auch in der anderweiten Berufungsverhandlung keine tatsächlichen Unterlagen für den Rücktritt ergeben sollten; vom Revisionsgericht sei in seinem ersten Urteil nur derjenige Sach- und Streitstand beurteilt worden, der ihm damals vorgelegt worden sei.

Zur Beschränkung des in § 136 GVG. vorgeschriebenen Weges war hier — selbst abgesehen von der sonst gleichmäßigen Rechtsprechung der Senate — um so weniger ein Anlaß gegeben, als auch aus dem ersten in der vorliegenden Sache erlassenen Revisionsurteil nicht zu entnehmen ist, daß die Parteien in ihren künftigen Darlegungen hätten beschränkt werden sollen, insbesondere in bezug auf den vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt, aus dem vom Revisionsgericht ein Verschulden des Beklagten B. abgeleitet wurde. Deshalb wurde damals das Urteil auch insoweit, als es die Klage gegen B. abgewiesen hatte, aufgehoben und die Sache in vollem Umfang an das Berufungsgericht und nicht an das Landgericht zurückverwiesen, das über den Betrag zu urteilen gehabt hätte, wenn nur noch dieser als im Streit befindlich angesehen worden wäre. Eine andere Auslegung des früheren Revisionsurteils wäre mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht zu vereinigen. Hiernach war der Revision des Beklagten B. stattzugeben und insoweit die Sache abermals an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.